

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008² (EMG) wird wie folgt geändert:

§ 6a Abs. 1 bis 3 (neu)

¹ Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Einwohnerregister E-Mail-Adressen sowie Telefonnummern von Meldepflichtigen erfassen.

² Sie können weitere Daten im Einwohnerregister erfassen, soweit dazu eine gesetzliche Grundlage besteht.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 10 Abs. 1 Bst. a und b (neu)

¹ Innert 14 Tagen hat sich beim Einwohneramt zu melden, wer:

a) in eine Gemeinde zu- oder aus ihr wegzieht;

b) innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes umzieht.

§ 13 Abs. 3 und 4

³ Die Leitung eines Kollektivhaushaltes hat per Quartalsende alle meldepflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner zu erheben und bis am 15. des Folgemonats zu melden.

⁴ Die Justizbehörden und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde haben Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge oder Änderungen zum Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern oder des Vormunds zu melden.

§ 14

Wird aufgehoben.

§ 15 Abs. 2 und 3

² Mit dem Heimatausweis bescheinigt das Einwohneramt der Niederlassungsgemeinde, dass jene Person bei ihr zur Niederlassung gemeldet ist. Ist eine elektronische Meldung der Niederlassungsgemeinde möglich, wird grundsätzlich kein Heimatausweis ausgestellt.

³ Der Heimatausweis wird in der Aufenthaltsgemeinde elektronisch hinterlegt. Nicht in der Schweiz Niedergelassene haben ihre Niederlassung für die Aufenthaltsbegründung anderweitig zu belegen.

§ 17 Abs. 1

Abs. 1 wird aufgehoben.

§ 18 Abs. 1

¹ Wer sich aus einer Gemeinde abmeldet, hat Anspruch auf die Rückgabe der physisch hinterlegten Ausweisschriften.

§ 22 Abs. 1

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann mit schriftlichem und begründetem Gesuch bei einer von der Gemeinde zu bezeichnenden Stelle verlangen, dass die Bekanntgabe bestimmter Daten aus dem Einwohnerregister an Dritte gesperrt wird.

§ 24 Abs. 2 (neu)

² Verfügungen und Entscheide im Verfahren vor dem Einwohneramt respektive der entsprechenden Rechtsmittelinstanz sind dem zuständigen Departement gemäss § 5 Bst. b zuzustellen.

III.

¹ Dieser Beschluss wird dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 111.110.